

Traktandum 11

Revision Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth

A. Bericht

Ausgangslage

Das heutige Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth ist seit dem 1. März 1972 in Kraft. 1975 wurden die Kurtaxen für das Rigi Gebiet letztmals angepasst. Das Kurtaxen-Reglement entspricht in weiten Teilen nicht mehr den heutigen Vorstellungen.

Per 1. Januar 2017 hat der Regierungsrat das Kurtaxengesetz (KTG) vom 14. September 2016 in Kraft gesetzt. Die Gemeinden wurden damit beauftragt, ihre Kurtaxen-Reglemente an das neue Gesetz anzupassen. Die Anpassung muss bis spätestens 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt werden.

Kurtaxen im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth

Im Jahr 1988 haben die Gemeinde Arth und die Einwohnergemeinde Weggis vereinbart, dass die Kurtaxen im Gebiet Rigi First, Gemeindegebiet Arth, an den Kurverein Rigi Kaltbad abgetreten werden. Die abgabepflichtigen Personen im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, unterstanden sodann bis 2014 dem Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Weggis.

An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2014 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis eine Änderung im Reglement über Abgaben und Beiträge im Tourismus für die Gemeinde Weggis inkl. Rigi Kaltbad beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die Unterstellung der abgabepflichtigen Personen und Betriebe im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, unter das Weggiser Reglement ersatzlos aufgehoben.

Damit die Gemeinde Arth wieder Kurtaxen im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, erheben kann, wie vor 1988, muss das Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth mit einer Volksabstimmung entsprechend revidiert werden.

Kommentar zum neuen Reglement

Art. 1 Abgabesubjekt

Die Formulierung entspricht dem Gesetzestext von § 1 des Kurtaxengesetzes (KTG).

Art. 2 Abgabeobjekt

Es handelt sich um eine exemplarische Aufzählung. Die Campingeinrichtungen sind in den Buchstaben a und b genannt. Bei a geht es um die Benutzung des Campingplatzes während den Ferien bzw. für kurze Zeit. Bei b geht es um Dauermieter oder Dauernutzer des Campingplatzes.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

Die Gemeinde kann über die Kurtaxenpflicht für Kinder und Jugendliche bestimmen. Weitere Kategorien hingegen können nicht von der Kurtaxenpflicht ausgenommen werden. Im Reglement sind Kinder unter 6 Jahren von der Abgabepflicht befreit. Stichtag ist das Geburtsdatum.

Von Gesetzes wegen nicht befreit werden können Schulklassen oder Jugendgruppen in Lagern, da davon auszugehen ist, dass diese Klassen und Gruppen gerade wegen des touristischen Angebots in der entsprechenden Gemeinde Ferien machen.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

Das Reglement sieht zwei Tarife vor. Einerseits eine Abgabe pro Person und Übernachtung (Tarif A). Andererseits eine Abgabe in Form einer Jahrespauschale (Tarif B).

Für Kinder und Jugendliche darf gemäss Kurtaxengesetz höchstens die Hälfte des für Erwachsene geltenden Kurtaxenansatzes erhoben werden.

Im neuen Reglement ist die Abgabe von Fr. 1.50 pro Person und Übernachtung (Tarif A) für alle Ortsteile der Gemeinde Arth gleich gehalten. Im aktuellen Reglement sind die Abgaben für Arth, Oberarth, Goldau und Rigi unterschiedlich hoch. Im Gebiet Rigi bezahlen Erwachsene bereits heute Fr. 1.50. Die bisher vor allem im Rigi-Gebiet seit 2004 unverändert pauschalisierte Kurtaxe (Einheitstarif Fr. 110.00) wird neu nach der Grösse des Ferienhauses oder der Ferienwohnung (Anzahl Zimmer) taxiert (Tarif B). Die Pauschale beträgt im Minimum Fr. 120.00 und im Maximum Fr. 250.00 pro Jahr.

Art. 7 Einzug

Die Ablieferung der Kurtaxe hat neu für alle Abgabepflichtigen an die Gemeinde zu erfolgen. Dies u.a. weil der Verkehrs- und Einwohnerverein Goldau Ende 2017 aufgelöst wurde und heute nicht mehr existiert.

Art. 8 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

Die bisherige Umschreibung des Verwendungszwecks war zu offen formuliert und nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu vereinbaren. Aus diesem Grund wurde der Verwendungszweck im neuen Kurtaxengesetz enger formuliert. Diese Formulierung wurde ins Kurtaxen-Reglement übernommen. Die Gemeinde wird mit den örtlichen Tourismusorganisationen (Verkehrsverein Arth, Kurverein Rigi) Leistungsvereinbarungen abschliessen und ihnen Gelder aus den Kurtaxeneinnahmen sprechen. Neu ist gemäss Kurtaxengesetz auch eine finanzielle Unterstützung der regionalen touristischen Zusammenarbeit möglich.

Art. 10 Widerhandlungen

Das Kurtaxengesetz sieht als Rechtsmittel gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates neu die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vor.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Weil im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, seit dem Jahr 2015 die gesetzliche Grundlage für den Einzug von Kurtaxen fehlt, soll in diesem Gebiet für das Jahr 2018 nach Annahme des Kurtaxen-Reglements durch das Stimmvolk die ganze Jahrespauschale geleistet werden. Die Revision des Kurtaxen-Reglements hat keine direkte Auswirkung auf die Gemeindefinanzen, da eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht reglementarisch festgehalten ist und die Kurtaxen zweckgebunden sind.

Die Kurtaxeneinnahmen Vergleich alt/neu

Bisherige Bezugsstelle	alt (2016) (Fr.)	neu (Schätzung) (Fr.)	Bemerkung
Verkehrsverein Arth	1'000.00	2'000.00	
Einwohnerverein Oberarth	keine	keine	
Verkehrs- und Einwohnerverein Goldau: – Camping Bernerhöhe / Buosingen – Übernachtungsgäste	6'000.00 520.00	12'000.00 900.00	Verein aufgelöst per 31.12.2017
Kurverein Rigi-Kulm-Staffel-Klösterli: – Pauschalen – Übernachtungsgäste	5'940.00 12'060.00	12'000.00 14'000.00	zusätzliche Häuser/Wohnungen Gebiet Rigi First Tarif bereits heute Fr. 1.50
Total	25'520.00	40'900.00	

Zeitlicher Ablauf

Vorbehältlich der Genehmigung der Änderungen des Kurtaxen-Reglements anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 wird das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Inkraftsetzung wird anschliessend durch den Gemeinderat festgelegt.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Die Revision des Kurtaxen-Reglements erachtet der Gemeinderat als sinnvoll und seit der letzten Taxenanpassung im Jahr 1975 verhältnismässig. Mit der Revision werden die kantonalen Vorgaben umgesetzt. Die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, können mit den Kurtaxen-Einnahmen wirkungsvoll unterstützt werden.

Der Gemeinderat ersucht deshalb die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision des Kurtaxen-Reglements der Gemeinde Arth zuzustimmen.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Das Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth vom 19. Februar 2018 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Genehmigung des Kurtaxen-Reglements der Gemeinde Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung des Kurtaxen-Reglements der Gemeinde Arth auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Soveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 16. März 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Urban Baumann, Präsident
Tamara Bisang
Werner Hardegger
Andreas Jost
Peter Krattenmacher

Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth

genehmigt an der Abstimmung vom ...

Art. 1 Abgabesubjekt

- ¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.
- ² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Arth übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Campingeinrichtungen (während der Ferien, für kurze Zeit) und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen (Dauermieter oder Dauernutzer), Alphütten, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

- ¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:
 - a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
 - b) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
 - c) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
 - d) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
 - e) Kinder unter 6 Jahren (Geb.-Datum).
- ² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

- ¹ Tarif A: Für Abgabepflichtige nach Art. 2 Bst. a beträgt die Kurtaxe Fr. 1.50 je Person und Übernachtung. Für Kinder und Jugendliche von 6–18 Jahren (Geb.-Datum) Fr. 0.75.
- ² Tarif B: Abgabepflichtige nach Art. 2 Bst. b entrichten die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von Dauer, Häufigkeit der Übernachtungen. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen in auf- und absteigender Linie, sowie von Ehepartnern bzw. die eingetragenen Partnerschaften abgegolten. Andere Personen fallen unter Tarif A.

Pauschale Ferienhaus/Ferienwohnung pro Jahr:

1 bis 2½ Zimmerwohnung*	Fr. 120.00
3 bis 4½ Zimmerwohnung*	Fr. 200.00
5 Zimmerwohnung und grösser*	Fr. 250.00

Pauschale bei Dauernutzung von Camping-
einrichtungen, bewohnbaren Booten
und dergleichen pro Jahr Fr. 100.00

* Definition gemäss Schätzungsbericht der Steuerverwaltung Schwyz, soweit vorhanden.

- 3 Der Gemeinderat kann die Kurtaxen-Tarife im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

- 1 Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 (Tarif A) sind jeweils per Ende April und Ende Oktober abzurechnen und spätestens 30 Tage nach der Abrechnungsperiode der Gemeinde zu bezahlen.
- 2 Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 2 (Tarif B) werden jährlich Ende April in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.
- 3 Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

Art. 7 Einzug

- 1 Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde verpflichtet.
- 2 Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- 3 Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

- 1 Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.
- 2 Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- 3 Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen an Tourismusorganisationen, welche für das Gemeindegebiet Arth tätig sind, zukommen lassen.
- 4 Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.
- 5 Die mit Kurtaxen betrauten Tourismusorganisationen haben gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen. Diese haben die Kurtaxen mittels gesonderter Rechnung zu verwalten.

Art. 9 Aufsicht des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat beaufsichtigt die Verwaltung und Verwendung der Abgaben.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Art. 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 Kurtaxengesetz (KTG) werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- 3 Mit den vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltungen ist die Kurtaxenpflicht bis Ende Oktober 2018 abgegolten.
- 4 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden
 - a) das Kurtaxenreglement der Gemeinde Arth vom 14. Januar 1972 und seine Nachträge;
 - b) die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Arth und der Einwohnergemeinde Weggis über den Einzug der Kurtaxe im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, vom 4. November 1988, aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Februar 2018 mit GRB-Nr. 60

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2018

Angenommen an der Urnenabstimmung vom ...

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz
mit RRB Nr ...

vom ...

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

.....

Der Staatsschreiber:

.....